



Satzung des Vereins

Freunde und Förderer der Grundschule an der Heinrichstraße e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen „Freunde und Förderer der Grundschule an der Heinrichstraße e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- 3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein unterstützt die schulische Bildung und Erziehung der Schulkinder der Grundschule an der Heinrichstraße, Mülheim an der Ruhr, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Beschaffung und Erweiterung des Lehr- und Lernmaterials,
 - b. Beschaffung und Erweiterung der technischen Ausstattung,
 - c. Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder der Schule an der Heinrichstraße durch Zuschüsse zu Klassenfahrten und Ausflügen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt mit seinen Zielsetzungen ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit der geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die bis zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung fälligen Mitgliedsbeiträge sowie Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft, Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit Verlassen der Schule
 - b. durch Tod
 - c. durch vorzeitigen Austritt
 - d. durch Ausschluss
- 2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein finanziert seine zur Erreichung des Vereinszwecks durchzuführenden Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- 2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung



§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, sowie dem ständigen Vertreter der Schule.
- 2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung wird darüber informiert.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die in den ersten vier Monaten jeden Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



- 6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied auf die Dauer von zwei Jahren zum Kassenprüfer. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Er hat einen Prüfungsbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung seinen Vorschlag, dem mit der Aufgabe der Kassenführung betrautem Vorstandsmitglied Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekannt zu geben.

§ 9 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Caritas und an das Diakonische Hilfswerk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Mülheim an der Ruhr, den 19. Oktober 2017